

Sachverhalt:

Das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Änderungen ergeben sich insbesondere durch die Beitragsfreistellung für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder, die im laufenden Kita-Jahr bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs. 1 KiBiz neu). Es macht Anpassungen in der „Satzung der Stadt Niederkassel über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der offenen Ganztagsangebote im Primarbereich“ erforderlich.

Die Änderungen, die den Bereich der Tageseinrichtungen betreffen, sind in der Anlage kenntlich gemacht.

Die Änderungen in der Satzung, die den Bereich der Offenen Ganztagschule betreffen, beschließt der SKSS getrennt in seiner Sitzung am 12. März 2020.

Die veränderte Satzung tritt zum neuen Kita-/Schuljahr am 01.08.2020 in Kraft.

„Zur Dringlichkeit:

Aufgrund des Coronavirus findet die kommende Sitzung des Rates der Stadt Niederkassel am 02.04.2020 nicht statt. Im Rahmen der regulären Sitzungsfolge wäre eine Beschlussfassung durch den Rat erst am 24.06.2020 möglich. Eine Gebührenerhebung ab dem 01.08.2020 wäre dann nicht mehr durchführbar. Ob eine vorherige Sondersitzung stattfinden kann, ist fraglich. Durch die Dringlichkeitsentscheidung ist ein rechtszeitiges Inkrafttreten der Satzung und somit eine Gebührenerhebung ab dem 01.08.2020 möglich. Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 3 GO NW).“